

Motion SVP-Fraktion:**«Unvollständige Lohnausweise, Entfernungszuschlag und Steuernachforderungen für Mitglieder des St.Galler Kantonsrates**

Ende des Jahrs 2018 wurde in einem den Kanton Graubünden betreffenden Urteil des Bundesgerichtes bekannt, dass der Entfernungszuschlag für Mitglieder des Parlaments gleich wie der Lohn besteuert sein soll. Das Gerichtsurteil ist im Internet nicht auffindbar. In der Antwort zur Einfachen Anfrage 61.18.45 «Korrekte Lohnausweise für St.Galler Kantonsrätinnen und Kantonsräte» vom 26. Februar 2019 antwortete die Regierung, dass nun auch im Kanton St.Gallen die Praxis geändert werde; und zwar nicht nur in Zukunft, sondern auch rückwirkend für die Jahre 2016 bis 2018.

Die Gemeindesteuerämter haben auf Geheiss der kantonalen Steuerverwaltung im laufenden Jahr bereits Kantonsrätinnen und Kantonsräte nachveranlagt und die Entschädigungen für Auslagen zwischen Wohnort und den Sitzungsorten des Rates (meist in der Hauptstadt St.Gallen) zum Bruttolohn dazugezählt.

Dazu gibt es folgende Feststellungen:

- Nachsteuern sind in diesem Fall nicht rechtens. Bei bereits rechtskräftig veranlagten Steuerfällen gibt es grundsätzlich keine Nachveranlagungen oder nur wenn eine steuerpflichtige Person Einkommen und Vermögen verschwiegen bzw. Unterlagen dazu unterdrückt hat. Das ist hier nicht der Fall. Art. 199 des kantonalen Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) präzisiert den Sachverhalt und die Rechtsfolgen, und das Steuerhandbuch bestätigt dies. Hier wurde nichts verheimlicht. Lediglich das kantonale Personalamt hat jahrelang unvollständige Lohnausweise erstellt.
- Der Entfernungszuschlag hat nichts mit dem Pendlerabzug und der Begrenzung, die wegen Sparmassnahmen eingeführt wurde, zu tun. Berufstätige wählen ihren Wohn- und Arbeitsort freiwillig. Parlamentarier hingegen besuchen Pflichtveranstaltungen. Bei diesem Entfernungszuschlag handelt es sich um einen – bisher nicht zu versteuernden – Wohnortausgleich für alle Kantonsratsmitglieder aufgrund ihrer politischen Tätigkeit. Es ist wenig überraschend und müsste eigentlich den Mitarbeitern der lokalen Steuerämter und dem Team der kantonalen Steuerverwaltung bekannt sein, dass nicht alle 120 Mitglieder des Kantonsrates am gleichen Ort im Kanton wohnen. Vielmehr stellen die acht Wahlkreise sicher, dass die Mitglieder des kantonalen Parlamentes im Verhältnis zur Einwohnerzahl in diesen Wahlkreisen ansässig sind. Der Entfernungszuschlag ist ein Ausgleich, indem die An- und Rückreise für die Sessionen, Kommissions- und Fraktionssitzungen unterschiedlich sind. Diese bescheidene Summe erhöht nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern wird für Tickets des öffentlichen Verkehrs oder Autofahrten verwendet.
- Das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für die Nachbesteuerung nach geltendem kantonalem Recht wird hiermit bestritten. Nur bei einer Verheimlichung kann eine rechtskräftige Veranlagung überprüft werden. Hier gibt es keine neuen Tatsachen. Auch neues Bundesrecht gilt für die Zukunft, nicht rückwirkend für die Vergangenheit.

Die Regierung wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass:

1. die Nachbesteuerung beim Entfernungszuschlag für Parlamentarier über die Jahre 2016 bis 2018 aufgehoben wird;
2. bereits nachverlangte bzw. bezahlte Steuern auf den Entfernungszuschlag zurückerstattet werden. Die St.Galler Parlamentarier sollen korrigierte Lohnausweise erhalten.

3. Falls die Entscheidung des Bundesgerichtes bezüglich der Nebenvergütungen zum Lohn zukünftig ins kantonale St.Galler Recht überführt werden soll, wird die Regierung eingeladen, einen Gesetzesentwurf für Nachträge zum Steuergesetz, Geschäftsreglement des Kantonsrates usw. vorzulegen.»

17. September 2019

SVP-Fraktion